



Oberstufenschulgemeinde Bonstetten
Kreisschulgemeinde Bonstetten Stallikon, Wettswil a.A.

Verordnung über die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an ein Zehntes Schuljahr

Art. 1 Rechtsgrundlage

Einschlägige Gesetzgebung sowie Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1997 zur Einzelinitiative Ernest betr. Mitfinanzierung eines Zehnten Schuljahres ab Schuljahr 1998/99.

Art. 2 Das Zehnte Schuljahr

Als Zehntes Schuljahr im Sinne dieser Verordnung werden schulische Veranstaltungen verstanden, die an die obligatorische Volksschule anschliessen mit dem Ziel, Schulabgängerinnen oder Schulabgängern mit entsprechenden Schwierigkeiten den Übertritt in das Berufsleben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Als Zehntes Schuljahr gelten Veranstaltungen wie sie beispielsweise unter der Bezeichnung "Werkjahr" oder "Berufswahljahr" bekannt sind und von qualifizierten Institutionen im Grossraum von Zürich angeboten werden.

Art. 3 Grundsätze für die Ausrichtung von Kostenbeiträgen

- 1 Die bisherige schulische Leistungsbereitschaft und das bisherige schulische Verhalten der oder des mit einem Kostenbeitrag zu unterstützenden Jugendlichen müssen eine berechtigte Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss eines Zehnten Schuljahres zulassen.
- 2 Das Bedürfnis nach einer ergänzenden Schulung mittels eines Zehnten Schuljahres muss aus einer allenfalls mangelhaften Berufsreife oder aus dem Ergebnis von entsprechenden Bemühungen um eine geeignete Lehr- oder Arbeitsstelle evident sein.
- 3 Die Schulpflege entscheidet auf Gesuch der Eltern und aufgrund der Stellungnahme der Lehrkräfte.

Art. 4 Die Kostenbeiträge

- 1 Ein Kostenbeitrag der Schulgemeinde beträgt in der Regel die Hälfte des ordentlichen Schulgeldes. Abweichungen von dieser Norm bedürfen einer besonderen Begründung.
- 2 Kostenbeiträge werden in zwei halbjährlichen Raten im Voraus entrichtet. Empfänger sind in jedem Fall der oder die Leistungserbringer.
- 3 Kostenbeiträge für die zweite Hälfte eines Schuljahres werden nur geleistet, sofern die erste Hälfte des Schuljahres regelmässig besucht wurde und weder Leistung noch Betragen des oder der Jugendlichen zu gravierenden Beanstandungen Anlass gegeben haben. Massgebend ist das Zeugnis oder der Schulbericht des Leistungserbringers.
- 4 In schwerwiegenden disziplinarischen Fällen, bei Ausschluss aus der Schule oder bei selbstverschuldeten, wiederholten Absenzen können bereits geleistete Beiträge von den Eltern zurückgefordert werden.
- 5 Kostenbeiträge an Fahrkosten, Mittagsverpflegung, Schulmaterial oder andere Auslagen werden keine entrichtet.
- 6 Die Schulpflege entscheidet aufgrund eines Antrages der oder des zuständigen Ressortverantwortlichen.

Art. 5 Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 16. August 1998 (Neues Schuljahr 1998/99) in Kraft.

8906 Bonstetten, den 2. April 1998

OBERSTUFENSCHULPFLEGE BONSTETTEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Dr. P. Aemmer

B. Schweizer

In Kraft gesetzt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1998